

Statuten des Vereins Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung «Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins besteht in der rechtlichen und sozialen Unterstützung von Armutsbetroffenen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er ist gemeinnützig.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:

- Alle am Verein interessierten Einzelpersonen,
- Organisationen, Vereine und Institutionen, die ein Interesse am Verein haben.

Interessenten haben eine schriftliche Anmeldung abzugeben und müssen vom Vorstand aufgenommen werden. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind unter anderem:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Spenden, Zuwendungen und Sponsorengelder
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Parteientschädigungen aus Rechtsverfahren
- etc.

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angaben der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand und Mitgliedern unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Davon sind namentlich zu wählen: Präsident und Kassier. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen und leitet die Versammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr.

Die Zeichnungsberechtigung führen das Präsidium oder der Kassier mit Einzelunterschrift für das Tagesgeschäft. Für rechtsverbindliche Geschäfte braucht es eine Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor oder einer Revisorin. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Revisoren, der Revisorin sind alle Geschäftsbücher, Abrechnungen und Belege offenzulegen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 6. Dezember 2012 in Kraft.

Zürich, 6. Dezember 2012 / aktualisiert am 30.10.2013 / aktualisiert am 11.4.2017